

**Richtlinien der Stadt Schwarzenbek für den Verkauf
von Grundstücken zum Zwecke der Bebauung**
(in der Fassung des I. Nachtrags vom 31.08.1999)

1. Städtische Grundstücksareale oder städtische Grundstücke zum Zwecke der Bebauung können an Bauträger oder Einzelhausbewerber/innen zum jeweils festgesetzten Grundstückspreis veräußert werden.
2. Private Bewerber/innen für den Bau von Einfamilien- oder Doppelhäusern mit Wohnsitz in Schwarzenbek werden bevorzugt behandelt, besonders wenn sie
 - a) kinderreich sind und
 - b) Mietwohnraum freigeben.Bewerber/innen mit Arbeitsplatz in Schwarzenbek werden nachrangig, aber noch vor anderen Bewerbern/innen behandelt.
3. Der Verkauf von Grundstücksarealen (Flächen für Mietwohnungsbau, für Reihen- und Doppelhäuser sowie Wohn- und Geschäftshäuser) an Bauträger ist nach Beratung im Finanz- und Verfassungsausschuss durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.
4. Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises hat mit 50 % spätestens 3 Monate nach Vertragsabschluß und mit dem Restbetrag spätestens 6 Monate nach Vertragsabschluß zu erfolgen.
5. Optionen werden grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die/der Bürgermeister/in nach Beratung im Finanz- und Verfassungsausschuß. Optionen dürfen längstens für 12 Monate unter Zahlung von ortsüblichen Zinsen gewährt werden, die zu 50 % bei Kauf des Grundstückes angerechnet werden.
6. Diese Richtlinien treten am 01.07.1995 in Kraft.

Schwarzenbek, den 23.06.1995

Stadt Schwarzenbek

Krämer
Der Bürgermeister